

Eintritt: FBG Landkreis Tuttlingen

An die Geschäftsführung der FBG
Bahnhofstraße 2
78532 Tuttlingen



1 Forstbetrieb

1.1 Grunddaten

Ich beantrage die Vereinsmitgliedschaft in der FBG für den Forstbetrieb:

Forstbetrieb:

- natürliche Person
 Personengesellschaft
 juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts
 Gütergemeinschaft / Erbengemeinschaft
 Pächter / Niesbrauchberechtigter
(Hinweise siehe Seite 4, 5.1 Rechtsform Forstbetrieb)
- Forstbetriebsnummer FOKUS:
_____ (wird von der FBG ausgefüllt)

Name: _____ Vorname: _____

Straße / Hausnummer: _____

PLZ / Ort: _____

Geburtsdatum: _____ Telefon: _____

1.2 Konto Ausbezahlung Holzerlöse und Fördergelder

Kontoinhaber/in: _____

Adresse: _____

IBAN: _____

BIC: _____ Name der Bank: _____

1.3 Nutzung E-Mail-Adresse

Durch meine Unterschrift stimme ich zu, dass die FBG meine unten angegebene E-Mail-Adresse zur allgemeinen Informationsübermittlung (z.B. Mitgliederinformation, Newsletter, Einladung zu Veranstaltungen) nutzen darf. Die E-Mail-Adresse ist bei Sammel-E-Mails nicht für Dritte einsehbar. Der Schriftverkehr wird weit überwiegend per Mail erfolgen, für gesonderte Mail in Briefform wird ein Entgelt erhoben.

E-Mail-Adresse: _____

1.4 Zertifizierung: Selbstverpflichtung PEFC

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich, die PEFC-Standards für nachhaltige Waldbewirtschaftung (PEFC D 1002-1) in der jeweils gültigen Fassung (siehe www.pefc.de) einzuhalten. Ich versichere, dass ich bisher von keinem Zertifizierungssystem ausgeschlossen worden bin.

1.5 Holzverkauf

Durch meine Unterschrift bevollmächtige ich die FBG, folgende Tätigkeiten des Holzverkaufs (Agenturgeschäft) zu übernehmen (siehe 5.3 Entgelte für forstliche Dienstleistungen):

Holzverkauf, Fakturierung (Rechnungsschreibung) Gemeinsamer Holzverkauf (Rechnungsbündelung, Vereinnahmen und Verteilen von Holzerlösen)	2,10 €/fm
Ggfls. Holzliste erfassen (ohne Holzaufnahme)	0,60 €/fm
Ggfls. Holzliste drucken (ohne Holzverkauf, Faktura)	0,20 €/fm
Sonstige Holzverkaufsleistungen, diese werden per Einzelvereinbarung mit dem Waldbesitzer abgeschlossen.	58,- €/Std

(Hinweis siehe S. 4, 5.3 Entgelte für forstliche Dienstleistungen)

Angaben zur Steuer beim Holzverkauf

wie bisher im Forstamt geführt

- Ohne Steuer 0%
 Pauschalbesteuert * 5,5%
 Regelbesteuert (optiert) * 19,0%

Steuernummer:

* Bei Pauschalbesteuerung (5,5%) oder Regelbesteuerung (19%) muss die Steuernummer angegeben werden (Hinweis siehe Seite 4, 5.2 Holzverkauf und Steuerrecht).

1.6 Datenschutz: Unterrichtungspflicht nach Art.13 Abs. 1 und 2 DS-GVO

- Die für einen Vereinseintritt notwendigen Daten, die zur Verfolgung des Vereinszwecks und der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind, dürfen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO hier in dieser Beitrittserklärung erhoben werden.**

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten erfolgt in der FBG nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Verantwortlich für den Datenschutz im Verein ist der 1. Vorsitzende, die Umsetzung des Datenschutzes wurde an den Geschäftsführer delegiert.

Die Informationen gemäß Artikel 13 DS-GVO sind auf der Homepage der FBG veröffentlicht (www.fbg-landkreis-tuttlingen.de).

Der Forstbetrieb erkennt die Satzung der FBG und deren Ordnungen an. Alle Hinweise und Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen.

Datum:

Unterschrift:

2 SEPA Lastschrift Jahresbeitrag / sonstige Entgelte

Ich ermächtige die FBG, den Mitgliedsbeitrag und sonstige Entgelte (Betriebsordnung §§ 9, 10) vom unten angegebenen Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Forstbetriebsgemeinschaft auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Ich bin damit einverstanden, dass zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs, die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung auf bis zu einen Tag vor Belastung verkürzt wird.

Die Mandatsreferenz entspricht der Nummer des Mitglieds in der Mitgliedsliste. Ohne Erteilung dieses SEPA Lastschriftmandats ist ein Eintritt in die FBG nicht möglich!

Kontoinhaber/in:

Adresse:

IBAN:

BIC:

Name der Bank:

Datum:

Unterschrift Kontoinhaber/in:

3 Forstliche Flurstücke im Landkreis Tuttlingen

Die aufgeführten Flurstücke sind im Eigentum des o.g. Forstbetriebs:
(ggfls. Beiblatt oder externe Liste verwenden)

Gemarkung	Flurstück	Fläche (qm)

4 Hinweise zum Forstbetrieb

4.1 Abweichender Ansprechpartner:

Name: _____ Vorname: _____
Straße / Hausnummer: _____
PLZ / Ort: _____

4.2 Ergänzung zu Gesamthandsgemeinschaften:

Die unter 1.1 genannte Person handelt mit Vollmacht für eine

- Erbgemeinschaft
- Gütergemeinschaft

An der Gemeinschaft sind beteiligt:

(Hinweise siehe Seite 4, 5.1 Rechtsform Forstbetrieb)

5 Zusätzliche Informationen

5.1 Rechtsform Forstbetrieb

Der Forstbetrieb ist im Eigentum...

... einer einzelne Person	Natürliche Person
... einer GbR, KG, OHG	Personengesellschaft
... einer GmbH, AG, Verein, Genossenschaft, Körperschaft des öffentlichen Rechts	juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts
... einer Gütergemeinschaft, Erbengemeinschaft	Gesamthandsgemeinschaft

5.2 Holzverkauf und Steuerrecht

Das Umsatzsteuergesetz schreibt in den §§14 u.14a vor, dass jede Rechnung die Steuernummer des Verkäufers enthalten muss. Deshalb darf die Holzverkaufsstelle Holz aus Privatwäldern nur dann für den Waldbesitzer verkaufen, wenn der Privatwaldbesitzer dem Forstamt seine Steuer-Nummer (=Einkommensteuer-Nr.) mitgeteilt hat.

Das bedeutet:

1. Wenn Ihr Betrieb **pauschalbesteuert** ist (das ist bei Kleinprivatwald-Betrieben der Regelfall) und Sie dem Forstamt Ihre Steuer-Nummer mitteilen, wird auf der Holzrechnung 5,5 % Umsatzsteuer ausgewiesen; der Umsatzsteuerbetrag wird Ihnen zusammen mit dem Holzerlös überwiesen. Da Ihnen nach §24 UStG ein Vorsteuerabzug in gleicher Höhe (5,5%) zusteht, brauchen Sie die Umsatzsteuer nicht ans Finanzamt abführen und auch keine Umsatzsteuererklärung abgeben.
2. Wenn Sie dem Forstamt **keine Steuer-Nr.** mitteilen, wird auf der Rechnung **keine Umsatzsteuer** ausgewiesen; Sie erhalten dann den reinen Holzerlös überwiesen. Steuerrechtlich verhalten Sie sich dann wie ein Kleinunternehmer und müssen ebenfalls keine Umsatzsteuererklärung abgeben; dies ist allerdings nur zulässig, wenn Sie die Umsatzhöchstgrenze für Kleinunternehmer (derzeit ca. 22.000,-€/Jahr) nicht überschreiten.
3. Wenn Sie für Ihren Betrieb die **Regelbesteuerung** gewählt haben, kann die Umsatzsteuer. (z.Z.19 %) ebenfalls nur ausgewiesen werden, wenn Sie Ihre Steuer-Nr. mitteilen.

Hinweis: Diese Information ist keine steuerrechtliche Auskunft; hierzu ist das Kreisforstamt nicht befugt. Es wird lediglich die gültige Rechtslage aus Sicht des Kreisforstamtes dargestellt. Wir empfehlen Ihnen, sich im Zweifelsfall an Ihr Finanzamt oder Ihren Steuerberater zu wenden.

Ausnahme von den Regeln: In der Praxis gibt es eine Ausnahme. Vor allem international agierende Großkonzerne vertreten eine engere und strengere Auslegung des deutschen Steuerrechts und akzeptieren keine Rechnungen ohne Steuernummer. Soll Holz an diese Firmen verkauft werden muss der Waldbesitzer die Angabe der Steuernummer und die Ausweisung von 5,5% Umsatzsteuer akzeptieren!

5.3 Entgelte für forstliche Dienstleistungen

	Kreis- Entgelte PW *)	FBG
Verkauf/Verwertung (1,20 €/fm) Verhandlung und Ausfertigen von Liefer-, Kauf- und Selbstwerbungskauf-verträgen, Einholen von Bürgschaften, Anbieten und Vorzeigen des Holzes und Einholen von Kaufangeboten, Verhandlung und Absprache mit den Kunden, Einweisen von Teillieferungen auf Verträge, Durchführung von Brennholz-/Flächenlosversteigerungen, Verkäufe in Selbstwerbung	1,20 €/fm	
Fakturierung (1,50 €/fm) Die Fakturierung umfasst eine oder mehrere der folgenden Leistungen: Rechnungsstellung mit begründenden Unterlagen einschl. Vorbereitung der Kassengeschäfte (auch für den gemeinschaftlichen Holzverkauf), Erstellen von Abfuhrfreigaben bei Lieferungen nach Werksmaß, Erstellen von Abschlagsrechnungen, Überprüfung firmenseitig erstellter Messprotokolle oder Rechnungen mit evtl. daraus resultierenden Reklamationen, Verwaltung von Sicherungsinstrumenten (Bürgschaften der Kunden und Warenkreditversicherung des Landkreises), Überwachung sonstiger Zahlungssicherungen (Akontozahlungen).	1,50 €/fm	
Gemeinschaftlicher Holzverkauf (0,40 €/fm) Bündelung der Holzmengen mehrerer Waldbesitzer, außerdem für Verkäufe über das Brennholz-Webportal des Landkreises, Vereinnahmung der Holzerlöse, Überwachung des Zahlungseingangs, Mahnwesen und Inkasso, Weiterleitung der Holzerlöse an die Waldbesitzer	0,40 €/fm	
Holzliste erfassen (0,60 €/fm) Erfassung von Sachdaten zur Erstellung einer Holzliste ohne Holzaufnahme.	0,60 €/fm	
Holzliste Druck (0,20 €/fm) Druck und Versand von Holzlisten ohne Holzverkauf und Fakturierung.	0,20 €/fm	
Sonstige Holzverkaufsleistungen (58,00 €/Std.) Wertholzsortierung und -verkauf in Nadel- und Laubholzlosen, Rundholzlogistik, Freiwerk-Lieferungen, Wertholzverkauf im Rahmen von Meistgebotsverkäufen, Auslandsverkäufe, umfangreiche Verkäufe in Selbstwerbung	58,-- €/Std	
	3,10 €/fm	2,10 €/fm

*) Ausgangsbasis der FBG Entgelte ist immer die Entgeltordnung des Kreises für Forstliche Dienstleistung in der jeweils gültigen Fassung. Die Entgelte des Landkreises Tuttlingen verstehen sich zuzüglich 19% USt.

5.4 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag der Forstbetriebsgemeinschaft Landkreis Tuttlingen beträgt **8 €** je Jahr (Stand 10.10.2022).